

Antrag

der Abgeordneten Sven Lehmann, Ulle Schauws, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Konstantin von Notz, Katja Dörner, Dr. Irene Mihalic, Monika Lazar, Kai Gehring, Beate Walter-Rosenheimer, Corinna Rüffer, Filiz Polat, Luise Amtsberg, Kerstin Andreae, Margarete Bause, Canan Bayram, Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Dr. Anna Christmann, Ekin Deligöz, Katharina Dröge, Erhard Grundl, Anja Hajduk, Britta Haßelmann, Dieter Janecek, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Sven-Christian Kindler, Dr. Tobias Lindner, Beate Müller-Gemmeke, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Stefan Schmidt, Wolfgang Strengmann-Kuhn, Margit Stump und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vielfalt leben – Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag verurteilt und wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung, Anfeindung und Gewalt gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, transgeschlechtlichen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI).

Trotz großer gesellschaftlicher und rechtlicher Fortschritte bestehen Anfeindungen und Ausgrenzung von LSBTI in der Gesellschaft nach wie vor fort. So machen immer noch 82 Prozent der lesbischen, schwulen und bisexuellen Jugendlichen und 96 Prozent der transgeschlechtlichen Jugendlichen Diskriminierungserfahrungen aufgrund ihrer sexuellen bzw. geschlechtlichen Identität (Deutsches Jugendinstitut, Abschlussbericht der Pilotstudie „Lebenssituationen und Diskriminierungserfahrungen von homosexuellen Jugendlichen in Deutschland“, 2013). Im Ergebnis ist das Suizidrisiko homosexueller Jugendliche gegenüber heterosexuellen Altersgenoss*innen signifikant - um das Vier- bis Sechsfache – erhöht. Studien aus den USA, Kanada und Großbritannien belegen zudem, dass unter obdachlosen Jugendlichen besonders viele queere Jugendliche, nämlich rund 25 Prozent, zu finden sind. 38 Prozent der Deutschen finden es "sehr" oder "eher" unangenehm, wenn zwei Männer in der Öffentlichkeit ihre Zuneigung zeigen. Vorurteile und Ressentiments gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, transgeschlechtlichen und interge-

schlechtlichen Menschen sind keinesfalls nur ein Phänomen extremer Randgruppen, sondern ebenso tief in der Mitte der Gesellschaft verankert (Vgl. Verlorene Mitte, feindselige Zustände – Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19: <https://www.fes.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=39612&token=c976c48f6e98113e7e79e3f74a3cd4bc84880d4e>).

Deutschland trägt vor dem Hintergrund der systematischen Entrechtung, Erniedrigung, Deportation und Ermordung von tausenden Homosexuellen in der Zeit des Nationalsozialismus und angesichts der Fortsetzung der Verfolgung in beiden deutschen Staaten nach 1945 eine besondere Verantwortung im Kampf gegen Menschenfeindlichkeit aufgrund der geschlechtlichen und sexuellen Identität. Mit dem Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen im Berliner Tiergarten erinnern wir an diese Opfer nationalsozialistischer Vernichtungspolitik.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

- dass staatliche und zivilgesellschaftliche Institutionen sich für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt engagieren. Der Deutsche Bundestag begrüßt ausdrücklich die Fortführung der Bundesförderung von Projekten, die dieses Engagement fördern;
- dass nach fast 30 Jahren seit dem ersten parlamentarischen Antrag zur Öffnung der Ehe für Paare gleichen Geschlechts mittlerweile alle Menschen in Deutschland den Menschen heiraten dürfen, den sie lieben;
- dass nach 20 Jahren seit dem ersten parlamentarischen Antrag mindestens die wenigen noch lebenden Opfer der staatlichen Homosexuellenverfolgung rehabilitiert und entschädigt werden;
- dass der Existenz intergeschlechtlicher Menschen im deutschen Rechtssystem Rechnung getragen wurde, indem mit „divers“ ein neuer positiver Personenstand jenseits von „weiblich“ und „männlich“ geschaffen wurde.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt unter enger Beteiligung der LSBTI-Verbände zu entwickeln und zu verabschieden. Dieser soll aufbauend auf Erfahrungen aus den Ländern klar formulierte Ziele und Maßnahmen - darunter auch Selbstverpflichtungen der öffentlichen Stellen – enthalten und finanziell mit 35 Millionen Euro pro Jahr abgesichert sein. Der Aktionsplan wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend koordiniert, aber ressortübergreifend entwickelt und umgesetzt. Er enthält klare Berichtspflichten und wird einmal in einer Legislaturperiode in Form von einem an den Bundestag zuzuleitenden Bericht evaluiert.

Der Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt soll Ziele und Maßnahmen insbesondere in den folgenden Bereichen entwickeln:

1. Teilhabe

Auch wenn viele diskriminierende gesetzliche Regelungen in Bezug auf LSBTI trotz großer politischer und gesellschaftlicher Widerstände im Laufe der letzten Jahren abgeschafft wurden, ist die gleichberechtigte Teilhabe von LSBTI am gesellschaftlichen Leben noch längst keine Realität. Hauptziel eines bundesweiten Aktionsplans für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt muss daher die Befähigung und Unterstützung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen sein, sich in allen gesellschaftlichen Bereichen aktiv zu engagieren und als ein gleichberechtigter und bedeutender Teil der Gesellschaft wahrgenommen zu werden. Dabei ist auch die intersektionale Perspektive der Bezugsrahmen für Analysen und Maßnahmen.

Die immer noch bestehende Aussparung von sexueller Identität in Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz schreibt bis heute einen der zentralen Mechanismen von Homo- und Transfeindlichkeit fort: das Unsichtbarmachen von LSBTI und das Bagatellisieren der gegen sie gerichteten Diskriminierungen. Fundamentale Normen des Zusammenlebens wie das Diskriminierungsverbot müssen sich hingegen in der Verfassung explizit wiederfinden und für alle Menschen sichtbar sein. Nicht zuletzt mit Blick auf diejenigen, die zwischen 1949 und 1994 nach § 175 StGB strafrechtlich verfolgt wurden, signalisiert ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot in Artikel 3 Absatz 3 GG, dass Fragen der sexuellen Identität fortan nicht mehr zum Nachteil gereichen dürfen. Die Aufnahme der sexuellen Identität in den Gleichheitsartikel wäre auch eine Art politischer Wiedergutmachung für das vom Gesetzgeber zu verantwortende Unrecht.

Um eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von LSBTI zu ermöglichen, ist die Stärkung der Zivilgesellschaft in der Auseinandersetzung mit LSBTI-Feindlichkeit und Mehrfachdiskriminierung notwendig. Dafür braucht es eine langfristige Strukturförderung für Verbände, die seit Jahren komplett oder zum Teil nur dank des ehrenamtlichen Engagements ihrer Mitglieder funktionieren. Für Selbstorganisationen von LSBTI sind zudem Fördermittel zum Strukturaufbau und für Empowerment-Strategien zur Verfügung zu stellen.

Die Medien stehen in besonderer Verantwortung, LSBTI-Diskriminierung aktiv entgegen zu wirken. Die Gesellschaft sollte dabei in ihrer Vielfalt abgebildet sein, sowohl in den Redaktionen als auch bei der Besetzung von Aufsichtsgremien. Die Bekämpfung von LSBTI-Feindlichkeit ist Teil der meisten Programmgrundsätze und muss weiter mit Leben gefüllt werden.

Zudem braucht es eine Stärkung der Erinnerungsarbeit und weitere Aufarbeitung der Verfolgung von LSBTI. Daher sollen aus

dem Bundeshaushalt weitere Forschungs- und Vermittlungsprojekte zur Verfolgung und Repression aufgrund sexueller und geschlechtlicher Identität, aber auch zu den politischen Emanzipationsbewegungen, finanziert werden. Auch das Problem von Hate speech im Internet, wo LSBTI nach Informationen und Solidarität suchen, muss angegangen und praktische Strategien gegen Anfeindungen und Missbrauch im Internet entwickelt und bereitgestellt werden.

Auch Vielfalt in der Arbeitswelt unter Einschluss unterschiedlicher sexueller und geschlechtlicher Identitäten und Lebensweisen muss stärker gefördert werden. Zudem muss die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass die Bundesverwaltung bei der Umsetzung von Diversity-Strategien ihrer Vorbildfunktion gerecht wird.

Im Sport treten Diskriminierung und LSBTI-Feindlichkeit oft noch massiv zu Tage. Gerade für junge Menschen ist Sport allerdings ein sehr wichtiger Teil ihrer Freizeit und Raum für Entfaltung und Sozialisation. Für queere Jugendliche sind diversitätssensible Sport- und Freizeitangebote deshalb unerlässlich. Erfreulich ist, dass in jüngster Zeit viele Anstrengungen aus der Zivilgesellschaft unternommen werden, dagegen anzugehen und beispielsweise der Deutsche Fußballbund gegen Homofeindlichkeit vorgeht. Daher muss in Bereich Sport, insbesondere im Fußball, in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen auf ein diskriminierungsfreies Umfeld hingearbeitet und dabei bereits bestehende Ansätze und Projekte intersektional ausgerichtet und stärker unterstützt und gefördert werden.

Es bedarf einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse auch von älteren LSBTI in allen Bereichen der Senior*innenpolitik und der Altenhilfe, z.B. in der Demografiestrategie der Bundesregierung oder bei der Förderung von Modellprojekten zu selbstbestimmtem und gemeinschaftlichem Wohnen. Der Gefahr von Ausgrenzung, Anfeindung und Diskriminierung von LSBTI muss in allen Bereichen der Altenhilfe und Senior*innenarbeit entgegengewirkt werden.

Verbände und psychosoziale Beratungsstellen weisen schon seit Jahrzehnten auf das Phänomen hin, dass lesbische Mädchen und Frauen gesellschaftlich und medial oft bis zur Unsichtbarkeit marginalisiert sind. Lesben sind immer noch deutlich weniger im alltäglichen gesellschaftlichen Kontext medial und in öffentlichen Ämtern und Führungsebenen repräsentiert. Lesbische und bisexuelle Mädchen brauchen, um öffentlich sichtbar zu werden zu können und um sich als Teil der Gesellschaft verstehen und eine eigene Identität entwickeln zu können, besondere Unterstützung. Es bedarf hier einer strukturellen Stärkung.

2. Sicherheit

Die bislang nur marginal staatlich unterstützte Forschung über Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen von LSBTI-Feindlichkeit muss verstärkt gefördert und intersektional aufgestellt werden, um unter Hinzuziehung von Expert*innen in eigener Sache Gegenstrategien optimieren zu können.

In Zusammenarbeit mit den Bundesländern soll ein Bund-Länder-Programm gegen LSBTI-feindliche Gewalt auf den Weg gebracht werden, das zielgenau Maßnahmen zur Forschung, Prävention, Aus- und Fortbildung bei Polizei und Justiz die Bestellung von Ansprechpersonen für die Belange von LSBTI in der Polizei mit sachgerechter Ausstattung, Aufgabenstellung und Befugnissen fördert. Auch die Schaffung der Stelle einer oder eines unabhängigen Polizeibeauftragten kann ein Beitrag für eine zielgruppensensible Opferhilfe sein.

Hassverbrechen und andere Straftaten gegen LSBTI müssen besser erfasst werden. Ein Rat von unabhängigen Sachverständigen soll mindestens alle zwei Jahre einen nach betroffenen Gruppen differenzierten Bericht vorlegen, der die objektive und subjektive kriminalitätsbezogene Sicherheit von LSBTI beschreibt und Indikatoren für ein kriminalitätsbezogenes Lagebild auswertet und weiterentwickelt.

In Zusammenarbeit mit den Bundesländern sollen die Aus- und Bildungsmaßnahmen von Polizei und Justiz zur weiteren Sensibilisierung von Polizeibeamt*innen, Richter*innen, Staatsanwält*innen sowie Mitarbeitenden im Justizvollzug im Umgang mit LSBTI weiterentwickelt werden.

Im Rahmen einer schon aus systematischen Gründen angezeigten Neuordnung der sog. Strafzumessungstatsachen in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB müssen in der geeigneten Weise künftig auch LSBTI-feindliche Motive besser erfasst werden.

Zudem müssen intersektionale Schutzkonzepte und Zufluchtsräume, insbesondere auch für trans- und intergeschlechtliche Menschen, entwickelt werden, die zudem auch den speziellen Bedürfnissen von erkrankten, behinderten und LSBTI of Color Rechnung tragen.

Aufrufen zu Hass und Gewalt gegen LSBTI muss mit allen rechtsstaatlichen Mitteln entgegengetreten werden und dabei u.a. gegenüber der Musikindustrie auf eine Ächtung von LSBTI-feindlichen und zu Gewalt aufrufenden Inhalten gedrängt werden. Zudem ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dafür Sorge zu tragen, dass internationalen Interpret*innen, die zu Hass und Gewalt aufrufen, in Deutschland nicht auftreten.

3. Aufklärung

Im Dialog mit allen betroffenen gesellschaftlichen Gruppen, einschließlich der Religionsgemeinschaften, Sportverbänden, Sozialpartnern, Verbänden von Migrant*innen, Organisationen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen

Menschen sollen gesamtgesellschaftliche Strategien zur Förderung der Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen entwickelt und umgesetzt werden.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ soll ein neuer fester Bestandteil „Vielfalt leben!“ verankert werden, das deutschlandweit Projekte, die sich für ein vielfältiges, gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Miteinander von Menschen unterschiedlicher sexueller und geschlechtlicher Identitäten einsetzen, fördert.

Bei den Bundesländern soll dafür geworben werden, dass Lehrpläne in den Bildungseinrichtungen um Themen wie die Vielfalt sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten und Geschlechtervielfalt, die Geschichte Homo- und Transsexueller in Deutschland und Menschenrechtsbildung auch in Bezug auf Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen erweitert werden. Dazu sollen Kenntnisse für ein Demokratieverständnis vermittelt werden, das Kinder und Jugendliche selbstbewusst und frei von LSBTI-feindlichen Einstellungen handeln lässt.

Darüber hinaus soll bei den Bundesländern dafür geworben werden, dass Themen wie Diversity, Antidiskriminierung, LSBTI-Feindlichkeit und Mehrfachdiskriminierung, Akzeptanz unterschiedlicher sexueller und geschlechtlicher Identitäten und Lebensweisen verbindlich in die Aus- und Fortbildung von Pädagog*innen, (Schul-)Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen, Erzieher*innen sowie von in Jugendarbeit und Jugendhilfe Beschäftigten integriert werden.

Gemeinsam mit den Bundesländern soll darauf hingewirkt werden, dass die Jugendhilfeeinrichtungen und -maßnahmen durchgehend der Akzeptanz der Vielfalt unterschiedlicher sexueller und geschlechtlicher Identitäten und Lebensweisen Rechnung tragen, gegenüber dem Problem LSBTI-Feindlichkeit und Mehrfachdiskriminierung sensibilisiert werden sowie dass sie befähigt werden, diesem entgegenzuwirken und auf ein diskriminierungsfreies Umfeld für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Jugendliche hinzuarbeiten.

Allen Jugendlichen, die ein Coming-out durchlaufen, müssen kompetente spezialisierte Beratungsangebote (persönlich oder zumindest online) zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind zu berücksichtigen: a) die Verfügbarkeit dieser Angebote auch im ländlichen Raum, b) die Barrierefreiheit dieser Angebote und somit die Erreichbarkeit von Jugendlichen mit Behinderung und c) die Verfügbarkeit dieser Angebote auch in den neben Deutsch meist gesprochenen Herkunftssprachen und unter Einbeziehung der individuellen diverskulturellen Erfahrungen.

Das Werben für Respekt gegenüber LSBTI und Betroffene von Mehrfachdiskriminierung muss fester Bestandteil der Integrationspolitik werden. Die Bundesregierung hat bisher die Chance ausgelassen, die Stellung von LSBTI als regelmäßig zu behandelndes Thema im Lehrplan der Orientierungskurse bzw. in den Einbürgerungskursen für Migrant*innen zu verankern. Deshalb

müssen in der Integrationsarbeit Selbstverpflichtungen zur Förderung von interkulturell angelegten Bildungs- bzw. sozialpädagogischen Angeboten in Bezug auf LSBTI verankert und Informationen über die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Lehrplan der Orientierungskurse für Migrant*innen verstärkt vermittelt werden.

Geistes- und sozialwissenschaftliche Forschung sowie kriminologische und sexualwissenschaftliche Grundlagenforschung zu den Ursachen und zu Handlungsstrategien gegen LSBTI-Feindlichkeit soll in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen sowie der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz verstärkt gefördert und ausgebaut werden. Die Förderung interdisziplinärer Forschungsvorhaben – insbesondere unter Einbeziehung der Genderforschung – ist dafür unerlässlich.

4. Gesundheit

Die historische und bis in die Gegenwart anhaltende Stigmatisierung und (Psycho-) Pathologisierung von LSBTI hat nachhaltige psychosoziale Folgen für die Betroffenen. Dies gilt insbesondere auch für Menschen mit HIV, die nach wie vor einer erheblichen Diskriminierung und Stigmatisierung ausgesetzt sind.

Intergeschlechtliche Säuglinge und Kinder werden in Deutschland nach wie vor medizinisch nicht notwendigen Operationen und Behandlungen unterzogen mit dem Ziel, ihre körperliche Erscheinung und Funktion mit den binären Geschlechterstereotypen in Einklang zu bringen. Aus menschenrechtlicher Perspektive darf eine für den Lebensweg eines Menschen so hochsensible Entscheidung wie diejenige für irreversible medizinische Eingriffe zur Geschlechtszuweisung nicht ohne die Beteiligung der betroffenen Person selbst erfolgen. Deshalb muss im BGB klargestellt werden, dass sorgeberechtigte Personen nicht in einen geschlechtszuweisenden oder –angleichenden medizinischen Eingriff an den Genitalien oder Keimdrüsen des Kindes einwilligen dürfen, es sei denn, der Eingriff ist zur Abwendung einer lebensbedrohlichen Situation oder der Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Gesundheitsbeeinträchtigung des Kindes zwingend erforderlich.

Zudem muss eine gesundheitliche Versorgung, die auf die tatsächlichen gesundheitlichen Bedürfnisse von trans- und intergeschlechtlichen Menschen eingeht und deren Selbstbestimmung achtet, gewährleistet werden.

Gefährlichen Methoden wie sogenannten „Konversionstherapien“ mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung muss durch ein Verbot sowie durch Aufklärungskampagnen ein Ende gesetzt werden.

Bei Menschen mit Behinderung müssen Maßnahmen zur Förderung bzw. Gewährleistung sexueller und geschlechtlicher Selbstbestimmung ergriffen werden.

Außerdem muss regelmäßig ein Bericht zur gesundheitlichen Lage von LSBTI in Deutschland durch das Bundesgesundheitsministerium als konkrete Handlungsanleitung für zielgruppensensible Gesundheitsförderung unter Berücksichtigung intersektionaler Perspektiven erstellt werden.

5. Gleichberechtigung

Trotz der historischen Entscheidungen des Bundestages zur Rehabilitierung der nach § 175 StGB Verurteilten und zur Öffnung der Ehe werden insbesondere Regenbogenfamilien noch immer diskriminiert und die Grundrechte trans- und intergeschlechtlicher Menschen beschnitten.

Im Abstammungsrecht ist der Reformbedarf besonders dringend, da die Ungleichbehandlung konkrete Auswirkungen auf Kinder hat. Daher sollen die abstammungsrechtlichen Regelungen an die Einführung gleichgeschlechtlicher Ehen angepasst werden. Die sog. gesetzliche Fiktion, wonach der Ehemann der Mutter automatisch der zweite rechtliche Elternteil des Kindes ist, soll auf die Ehefrau der Mutter erweitert werden. Die Mutterschaftsanerkennung soll analog zur Vaterschaftsanerkennung gem. § 1592 Nummer 2 BGB ermöglicht werden.

Durch eine Elternschaftsvereinbarung sollen künftige Eltern und der künftige Samenspende präkonzeptionell, d.h. vor der Zeugung, gemeinsam verbindlich vereinbaren können, wer rechtlich mit dem Kind verwandt sein soll.

Darüber hinaus soll ein neues familienrechtliches Institut der elterlichen Mitverantwortung eingeführt werden, das Beziehungen von in Patchwork- und Regenbogenfamilien lebenden Kindern und deren sozialen Eltern stärkt. Damit wird der Realität mehrelterntschaftlicher Konstellationen Rechnung getragen und Rechtssicherheit auch für Regenbogenfamilien geschaffen, die bereits vorgeburtlich darauf angelegt sind, dass mehr als zwei Bezugspersonen Verantwortung für das Kind übernehmen sollen.

Längst überfällig ist ein Selbstbestimmungsgesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt, das das jetzige Transsexuellengesetz (TSG) ersetzen soll. Dessen Leitbild sollte die persönliche Freiheit und nicht irgendeine Ordnungsvorstellung über die Geschlechter sein. Es ist höchste Zeit, dass die tatsächliche Geschlechtervielfalt akzeptiert wird, anstatt trans- und intergeschlechtliche sowie nicht-binäre Menschen in vorgegebene Raster zu pressen. Dabei soll das Verfahren für die Änderung des Vornamens und die Berichtigung des Geschlechtseintrages deutlich vereinfacht und dem Geschlechtsempfinden der Antragsteller*innen gerecht werden.

Es soll ein Entschädigungsfonds für die Opfer aus dem Kreis der trans- und intergeschlechtlichen Personen errichtet werden, de-

ren körperliche Unversehrtheit verletzt wurde. Intergeschlechtliche Menschen wurden in der Regel mehrfachen medizinisch nicht indizierten Operationen insbesondere im Säuglings- und Kindesalter unterzogen. Transgeschlechtliche Menschen mussten sich bis 2011 einer operativen Angleichung ihrer Genitale unterziehen, damit sie ihre kontrafaktische Geschlechtszuordnung berichtigen durften.

Die vier EU-Antidiskriminierungsrichtlinien wurden mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nur lückenhaft umgesetzt. Dazu ist die Durchsetzung der Rechte der von Benachteiligten Betroffenen sehr erschwert. Damit Diskriminierungen effektiv bekämpft werden können, muss das AGG reformiert werden, indem vor allem der Rechtsschutz ausgebaut wird.

Darüber hinaus braucht es einer Reform der sog. Kirchenklausel des § 9 AGG, die über die europäische Gleichbehandlungsrichtlinie (2000/78/EG) hinausgeht und die nach ihrem Wortlaut den Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften erlaubt, eine bestimmte berufliche Anforderung allein aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts festzulegen, ohne dass diese in Bezug auf die konkrete Tätigkeit oder die Umstände ihrer Ausübung auch einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterworfen ist.

6. International

Zur Stärkung und Verstetigung des deutschen Engagements für die Menschenrechte von LSBTI bedarf es eines LSBTI-Inklusionskonzepts für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit. Dieses muss gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden.

Zudem ist eine strukturell nachhaltige Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit für LSBTI erforderlich

Die Unterstützung von LSBTI-Aktivist*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen im Ausland muss deutlich ausgebaut werden. In Fällen akuter Bedrohung muss die Bundesregierung kurzfristige Visaerteilungen und Aufnahmen zulassen. Außerdem müssen Verbindungsbeamte für Menschenrechtsverteidiger*innen und Aktivist*innen in den Deutschen Botschaften eingesetzt werden.

Trotz geänderter Rechtsprechung und der Anerkennung von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität als Verfolgungsgrund werden noch immer LSBTI-Flüchtlinge in Länder abgeschoben, in denen ihnen Verfolgung droht. Es wird versucht, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu unterlaufen, indem von LSBTI-Geflüchteten ein verstecktes Leben verlangt wird. Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gibt es Probleme bei Befragung und Dolmetschung von Geflüchteten, die nicht kultursensibel sind, was im Ergebnis das Recht auf Asyl einschränkt. Zudem zweifelt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge viel zu häufig die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität der Geflüchteten an. Das ist menschenverachtend und nicht hinnehmbar. Darüber hinaus müssen die besonderen Bedürfnisse von LSBTI-Geflüchteten

bei der Unterbringung in Deutschland besser berücksichtigt werden. Die aus der Zivilgesellschaft entstandenen Projekte für queere Geflüchtete müssen stärker als bisher gefördert werden.

- IV. Der Deutsche Bundestag verpflichtet sich,
jeder Form der Feindlichkeit gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, transgeschlechtlichen und intergeschlechtlichen Menschen schon im Entstehen in aller Konsequenz entschlossen entgegen zu treten.

Berlin, den 14. Mai 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.